

ANFRAGE von Jeannette Büsser (Grüne, Horgen)

Betreffend Verantwortlichkeit im Erwachsenenschutz

Im Rahmen der Staatshaftung nach Art. 454 ZGB soll die Person, die im Rahmen einer behördlich angeordneten Schutzmassnahme einen Schaden erleidet, bei Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen entschädigt werden. Der Schaden kann sich sehr unterschiedlich zeigen, konkret ist es meist eine Vermögensverminderung. Beim Vorliegen eines Vermögensschadens wurde die Sorgfaltspflicht (Art. 408 Abs.1 ZGB) verletzt. Gemäss Art. 454 Abs. 3 wird es wie folgt formuliert: "Haftbar ist der Kanton; gegen die Person, die den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu." Das Haftungsgesetz des Kantons Zürich regelt den Geltungsbereich. Seit dem neuen Recht gültig ab 1.1.2013 haftet der Kanton kausal und neu primär und nicht mehr subsidiär. In seinem Rundschreiben vom 9. Januar 2018 erklärt der Schweizerische Versicherungsverband ASA/SVV, dass unterschiedliche Ansichten über die Regulierung von Haftpflichtansprüchen bestehen. Er bekräftigt darin, dass eine kantonale Rückdelegation der bundesrechtlich geregelten Haftung gegenüber Dritten an die Gemeinden bundesrechtswidrig ist.

Im Kanton Zürich gibt es zurzeit 13 KESB und 25 Berufsbeistandschaften, die insgesamt 15'377 Personen betreuen. Es gibt diverse Gründe, warum die Tätigkeit fehleranfällig ist. Wichtig ist, dass die betroffenen Personen einen anerkannten finanziellen Schaden zeitnah ausgeglichen erhalten. In der Praxis kommt es häufig zu Verzögerungen, Unklarheiten und im schlimmsten Fall wird die Lebensführung der betroffenen Person beeinträchtigt, da der Schaden nicht rechtzeitig ausgeglichen werden kann.

Darum bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Haftungsbegehren gehen bei der zuständigen Stelle in der Finanzdirektion ein (jährliche Angaben ab dem Jahr 2020)? Wie viele davon werden anerkannt, teilweise anerkannt oder abgelehnt?
2. Vergütung des Schadens: Wie hoch ist die Schadenssumme, welche vergütet wird (jährliche Angaben ab dem Jahr 2020)? In wie vielen Fällen hat der Kanton einen Regressanspruch geltend gemacht und auf wen (Gemeinden/ Zweckverbände, schadensverursachende Person etc.)? In wie vielen Fällen kam es Vergleichsvereinbarungen?
3. Falls der Kanton bei Schadensanerkennung keine Vorleistungen erbringt, warum nicht? Gibt es dafür eine gesetzliche Grundlage?
4. Ist es korrekt, dass ein Haftungsbegehren beim Kanton nur durch die vom Schaden betroffene Person machen kann, d.h. in der Regel die schadensverursachende private oder professionelle Beistandsperson mit Vertretungsrechten in Finanzen und Administration und z.B. nicht durch die KESB? Wie wird dies begründet?
5. Gibt es im Kanton Zürich einen verbindlichen Ablauf im Umgang mit möglichen Haftpflichtfällen zugänglich für Berufsbeistandspersonen, private Beistandspersonen, betroffene Personen, Zweckverbände, Gemeinden und die KESB? Gibt es allenfalls Schulungen durch den Kanton dazu?
6. Gibt es Zielvorgaben oder einen Durchschnittswert zur Verfahrensdauer? Wie lange dauert es von der Anerkennung eines finanziellen Schadens bis zu dessen Vergütung?

7. Inwiefern sind die Gemeinden und Zweckverbände gegen Haftungsansprüche versichert und welchen Einfluss hat eine bestehende Versicherung auf die Regresspraxis des Kantons?
8. Macht der Kanton Empfehlungen dazu, wie vermeintliche Schadensfälle zu beurteilen sind? Wie grenzen sich einfache Fehler und Optimierungen von effektiven Schäden ab? Gibt es eine Bagatell-Grenze?
9. Die Revision des EG KESR schreitet voran. Sind im Zuge dieser Revision oder darüber hinaus auch Anpassungen im Haftungsgesetz geplant?

Jeannette Büsser